

Zeitschrift des Max-Planck-Instituts für europäische Rechtsgeschichte
Journal of the Max Planck Institute for European Legal History

Rechts **Rg**
geschichte

Rechtsgeschichte Legal History

www.rg.mpg.de

<http://www.rg-rechtsgeschichte.de/rg26>
Zitiervorschlag: Rechtsgeschichte – Legal History Rg 26 (2018)
<http://dx.doi.org/10.12946/rg26/437-438>

Rg **26** 2018 437–438

Thomas Duve*

Folgenloser Imperialismus? Livland unter schwedischer Herrschaft

[Inconsequential Imperialism? Livonia under Swedish Rule]

* Max-Planck-Institut für europäische Rechtsgeschichte, Frankfurt am Main, sekduve@rg.mpg.de

Dieser Beitrag steht unter einer
Creative Commons cc-by-nc-nd 3.0



Thomas Duve

Folgenloser Imperialismus? Livland unter schwedischer Herrschaft*

Westeuropa, das Baltikum, Russland und Skandinavien erscheinen heute als benachbarte Regionen von großer sprachlicher und kultureller Vielfalt. Wie eng sie historisch miteinander verwoben sind, wie dynamisch sich mit den imperialen auch die Rechtsräume in diesen Regionen veränderten, gerät dadurch leicht aus dem Blick. Livland, besiedelt von Esten, Letten und Litauern, seit dem 13. Jahrhundert unter dem Einfluss von deutschen Schwertbrüdern, Missionsbistümern, bald Herrschaftsgebiet des Deutschen Ordens, seit der Mitte des 16. Jahrhunderts zu Polen gehörend, im 17. Jahrhundert unter schwedischer, vom 18. bis zum 20. Jahrhundert unter russischer, eigener und deutscher Herrschaft, ist sicher ein Extremfall. Einem Ausschnitt aus der wechselvollen Geschichte dieser historischen Region – den Jahrzehnten schwedischer Besetzung zwischen 1630 und 1710 – widmet sich das Buch des finnischen Rechtshistorikers Heikki Pihlajamäki.

Der Fall Livlands und dessen vorübergehende Eingliederung in das schwedische Reich sind schon deswegen besonders interessant, weil Livland seit dem 16. Jahrhundert Teil des Heiligen Römischen Reichs Deutscher Nation war und sich bereits vorher für das römisch-kanonische Recht geöffnet hatte. Zugleich prägten Gewohnheitsrechte, Jurisdiktionsprivilegien, Einbindung in das Alte Reich das Rechtsleben. Ganz anders Schweden, stärker zentralisiert und nur wenig berührt vom *ius commune*. So trafen die neuen Herrscher auf viele fremde Elemente in einer fremden Ordnung. Was passierte bei der Begegnung dieser beiden unterschiedlichen Rechtskulturen unter den asymmetrischen Bedingungen imperialer Ausdehnung?

Diese die Analyse leitende Frage beantwortet Pihlajamäki in drei dichten Studien zur Justizge-

schichte (Kapitel 3), zum Verfahrensrecht und zur Rechtsquellenordnung (Kapitel 4, 5), allesamt aus der archivalischen Überlieferung gearbeitet. Auch den für frühneuzeitliche imperiale Herrschaft typischen Rechtsquellenpluralismus, den er in den Untertitel seiner Studie setzt, rekonstruiert er konsequent aus dieser Perspektive der Rechtspraxis: »The only way to find out about legal pluralism in a particular region is to go to the archives and find out« (7). Doch das gelehrte Recht ist als Folie stets präsent, rechtsvergleichende Bezüge sind ihm selbstverständlich, beides verleiht seinem Blick auf die Praxis beeindruckende Tiefenschärfe. Eingeleitet wird die Untersuchung von einer auf das 17. Jahrhundert hinführenden Einführung in die livländische und die schwedische Rechtsgeschichte (Kapitel 2) – fast ein auch aus den vielen deutschsprachigen historiographischen Quellen gearbeitetes kleines Lehrbuch zur Rechtsgeschichte eines bedeutenden Teils des Ostseeraums.

Die Untersuchung der Gerichtsverfassung beginnt mit einem präzisen verfassungsgeschichtlichen Vergleich zu anderen zusammengesetzten Staaten und imperialen Herrschaftsstrukturen, zu den schwedischen Erfahrungen in Estland und in Norddeutschland und Pommern (85–100). Eine Reihe von Fallstudien zeigt, dass die mit der Rezeption verbundene Professionalisierung in Livland offenbar bereits zu einer beträchtlichen Resilienz im Justizsystem geführt hat, die dem schwedischen Reformwillen Grenzen setzte. Ein ähnliches Fazit steht am Ende der Analyse des Verfahrensrechts. Auch hier setzten sich letztlich juristische Praktiken und Konventionen gegen den Reformwillen der Eroberer durch. Die Sonderstellung des Adels, dessen besonderes Gewicht im Rechtssystem, nicht zuletzt auch die Stabilisierung des Rechtswissens und der Praktiken durch die

* HEIKKI PIHLAJAMÄKI, *Conquest and the Law in Swedish Livonia (ca. 1630–1710). A Case of Legal Pluralism in Early Modern Europe (The Northern World 77)*, Leiden/Boston: Brill 2016, 308 S., ISBN 978-90-04-33152-5

Ausbildung in Deutschland oder an der estnischen Universität in Dorpat (Tartu) trugen dazu bei. Interessant, weil der großen europäischen Erzählung der langsamen Durchsetzung des inquisitorischen gegenüber dem akkusatorischen Verfahren widersprechend, sind die Befunde zum Strafprozessrecht. Im Zivilprozess dagegen findet ein Verrechtlichungs- und Professionalisierungsprozess statt, der sich in das vom westlichen Europa geprägte Bild einfügt. Was die Rechtsquellen angeht, so geben die Analysen, die insbesondere Peter Oestmann für das Reichskammergericht durchgeführt hat, auch einen Schlüssel zum Verständnis für diesen Fall: Die Statuentheorie konnte manches im Nachhinein rechtfertigen, eine wirklich handlungsleitende normative Kraft hatte sie nicht. Man wusste, was recht war.

Zu welchem Schluss kommt die Studie? Selbst der Staat der Moderne, so beginnt Pihlajamäki seinen Rückblick, kämpfte in seinem Versuch um

Rechtsvereinheitlichung oder imperiale Ausdehnung mit Pfadabhängigkeiten, Praktiken, Privilegien und Traditionen. Frühneuzeitliche zusammengesetzte Staatlichkeit wie die des schwedischen Imperiums scheiterte bei ihren Bemühungen. Zu stark waren nicht zuletzt die Prägungen durch die deutschen Länder und das gemeine Recht, zu stark auch die überkommene Gerichtsverfassung und ihre Institutionen. Trotz achtzigjähriger Dauer konnte die schwedische Herrschaft die Rechtsgeschichte Livlands nicht dauerhaft prägen – ein aus in verschiedene nationale Archive verstreuten Quellen destillierter Befund, der die vielsprachige und von nationalen Erzählungen geprägte Forschungstradition seit dem 19. Jahrhundert aufnimmt, um wichtige Archivstudien ergänzt und eindrucksvoll in rechtshistorisch-vergleichende analytische Kategorien von heute übersetzt. ■

Karl-Heinz Lingens

Ausgehandelte Ehre*

Regina Dausers an der Schnittstelle zweier Normensysteme angesiedelte Augsburger geschichtswissenschaftliche Habilitationsschrift ist eine äußerst ergiebige Fundgrube für Rechtshistorikerinnen und Rechtshistoriker, zu deren Interessengebiet Fragen der Multinormativität gehören. Der Fokus der Autorin ist auf die königliche Ehre im Jahrhundert nach dem Westfälischen Frieden gerichtet, wie sie von einem Herrscher beansprucht und von anderen zugestanden oder verweigert wurde. Sichtbaren Niederschlag findet dieser Konkurrenzkampf vor allem in den von der Autorin sowohl quantitativ wie qualitativ ausgewerteten Titulaturen der »völkerrechtlichen« Verträge, welche schon nach zeitgenössischer Auffassung das positive Völkerrecht spiegelten. Diesen praxisorien-

tierten Normbereich zieht Dauser ganz bewusst als primäre Quellengrundlage heran, da dessen enorme Publizität, wie sie an mehreren Beispielen nachweisen kann, unbestritten und für die Akteure erkennbar handlungsleitend war.

Bevor sich Dauser mit der Analyse von 453 Dokumenten (hauptsächlich verschiedene Arten von Verträgen, aber auch Ratifikationen: Verzeichnis 326–353) den »quantifizierenden Perspektiven« (105–154) widmet, lässt sie nach einer sachlichen und methodischen Einführung (11–38) die zeitgenössische Literatur zum Titulaturgebrauch zu Wort kommen (39–104). Die ausgewählten Traktate von John Selden, Abraham de Wicquefort, Zacharias Zwanzig, Johann Christian Lünig und Jean Rousset de Missy decken das zeitliche Spek-

* REGINA DAUSER, Ehren-Namen. Herrschertitulaturen im völkerrechtlichen Vertrag 1648–1748 (Norm und Struktur 46), Köln, Weimar, Wien 2017, 355 S., ISBN 978-3-412-50590-5